

Ursula Fischer-Schwanhäußer – und – Gebhard – Schönfelder – Stiftung (UFS&GS-Stiftung)

Auszüge aus der Satzung

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung ... mit Schwerpunkt in Nürnberg ...

(2) Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt insbesondere

- durch Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Kinder und jungen Menschen, besonders der vom Bildungswesen gering erreichten Familien im kulturellen, musischen und allgemeinbildenden Bereich oder
- durch Förderung dieser Kinder und jungen Menschen unmittelbar, dabei ist auch die Förderung von Flüchtlingen ... möglich.

(3) Die Stiftung kann auf Vorschlag von Carolin und Tobias Fischer auch Maßnahmen und Projekte in Berlin zur Förderung vorschlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus 125.000€.

(2) ... Die Stiftung wird im Erbfall bedacht.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus den Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Nürnberg vertreten und verwaltet.

(2) ...

(3) Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet, das über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel nach §2 „Stiftungszweck“ entscheidet.

§7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

- der/ die jeweilige Stadtkämmerer/ in
- der Stifter, oder dessen Vertreter/ in
- der/ die Vertreter/ in der Stadt Nürnberg für den Bereich des Referates für Jugend, Familie und Soziales.

(8) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ...

§ 11 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.